



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Landesgericht Klagenfurt  
Der Präsident

An den  
Herrn Präsidenten  
des Oberlandesgerichtes

**Graz**

GZ: 1 Jv 3260/09z-02

Klagenfurt, am **25.08.2009**

Briefanschrift:  
A-9010 Klagenfurt  
Dobernigstraße 2

☎: 0463/5840-0\*  
Telefax: 0463/5840-400

Sachbearbeiter:

Nebenstelle (Dw)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Patentgesetz 1970, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union geändert werden

Vorauszuschicken ist, dass der Entwurf auch eine Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel I) und umfangreiche Änderungen des Mediengesetzes (Artikel II) beinhaltet.

Soweit im Folgenden nicht Stellung bezogen wird, besteht gegen die vorgeschlagenen Änderungen kein Einwand.

### **Zu Artikel I (Änderung des Strafgesetzbuches):**

Die qualifizierte Vorsatzform der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) verlangt, dass der Täter, der den Erfolg bezweckt, sich seine Verwirklichung zum (wenngleich nicht alleinigen) Ziel setzt. In diesem Sinne muss die Zielvorstellung des Täters auf das Bloßstellen des Opfers gerichtet sein.

D:\DATEN\benutzer\OpenOffice\Gesetzesentwürfe\1 Jv 3260 Stellungnahme.odt

Wenngleich mit dem Begriff der Bloßstellung nicht zwangsläufig eine abwertende Darstellung verbunden sein muss, schränkt das qualifizierte Vorsatzerfordernis den Anwendungsbereich der Strafbestimmung, die auch gegen Übergriffe gegen sogenannte Paparazzi schützen soll, erheblich ein. Absichtliches Handeln setzt auch die vergleichbare, gegen den Missbrauch von Tonaufnahmen und Abhörgeräten gerichtete Bestimmung des § 120 Abs 1 und 2 StGB nicht voraus.

Vorgeschlagen wird daher die Formulierung: „Wer einen anderen bloßstellt, indem er ....“.

### **Zu Artikel II (Änderung des Mediengesetzes):**

#### Zu Artikel II Z 8 (§ 8a Abs 2 MedienG):

Die Ausdehnung der Frist zur Geltendmachung medienrechtlicher Entschädigungsansprüche auf neun Monate erscheint nicht erforderlich. Der bisherige Zeitraum von sechs Monaten, beginnend mit der erstmaligen Verbreitung in einem Medium, sollte ausreichen, um die Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung abschätzen zu können.

#### Zu Artikel II Z 13 (§ 22 MedienG):

Wenngleich eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu Bild- und Tonaufnahmen und deren Übertragungen im Amtsgebäude und vor Beginn der Verhandlung (im Saal) zweckmäßig ist, lässt die Vorgeschlagene einen weiten Interpretationsspielraum zu. Anordnungen sollten den Leitern der Verhandlung zur Vermeidung einer Überlastung nur ausnahmsweise überlassen werden. Zur Vereinheitlichung der Handhabung wäre eine erlassmäßige Konkretisierung geboten.

Zu Artikel XV (§ 41 Abs 5 MedienG):

Die Möglichkeit, Ermittlungen anstellen zu lassen, wird ebenso wie die Auszählung des Identitätsschutzes zu einer vermehrten Inanspruchnahme der Gerichte führen. Durch die mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 verbundene Übertragung der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im Bereich der Fortführungsanträge (§§ 195 f StPO) bestehen bei den Landesgerichten keine freien Kapazitäten.

Im Übrigen siehe zu Artikel III Z 6.

**Zu Artikel III (Änderung der Strafprozessordnung 1975):**Zu Artikel III Z 4 (§ 43 Abs 4 StPO):

Zur Klarstellung, dass (wie vor dem Strafprozessreformgesetz) nur derjenige Richter von der Entscheidung über einen Antrag auf Wiederaufnahme ausgeschlossen ist, der im wiederaufzunehmenden Verfahren tätig war, sollte auf dieses verwiesen werden. Die Wortfolge „im ersten Verfahrensgang“ könnte zu Missverständnissen Anlass geben, beispielsweise wenn vom Beschwerdegericht die Erneuerung des Wiederaufnahmeverfahrens angeordnet wird.

Zu Artikel III Z 6 (§ 71 StPO):

Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei aus eigenem kommen bei Privatanklagedelikten (vom Fall des § 110 Abs 3 Z 4 StPO abgesehen) nicht in Betracht. Die Kriminalpolizei wird regelmäßig auf Grund einer Anordnung des Gerichtes tätig. Eine Bewilligung von Ermittlungsmaßnahmen, wie dies § 71 Abs 6 StPO (und gleichermaßen § 41 Abs 5 MedienG) in der vorgeschlagenen Fassung vorsieht, wird daher anders als im offiziellen Strafverfahren (zB § 123 Abs 7 StPO) nicht in Betracht kommen.

Vorgeschlagen wird daher, die Wortfolge „oder Bewilligung“ in § 71 Abs 1 (8. Zeile), § 71 Abs 3 (3. Zeile) und § 41 Abs 5 MedienG (5. Zeile) fallen zu lassen.

Zu Artikel III Z 10 (§ 107 Abs 1 StPO):

Die Textfassung, mit der dem vom Angeklagten verschiedenen Betroffenen einer Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme im Falle der Verfahrensbeendigung, dem Angeklagten nur im Falle der Einstellung des Verfahrens das Einspruchsrecht eingeräumt werden soll, ist zu weit. Weil im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nur im Falle der Einbringung der Anklage ein Einspruch des Angeklagten nicht mehr zulässig sein soll, sind von ihr auch Einsprüche gemäß § 106 Abs 1 Z 1 StPO (der Fall der Verweigerung der Ausübung eines Rechtes) umfasst, während vor der Einbringung erhobene Einsprüche des Angeklagten oder anderer Beteiligter nach dieser Gesetzesstelle als gegenstandslos zu betrachten wären. Ob eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme das Gesetz verletzte, wäre – mangels einer Frist für die Erhebung des Einspruchs – auch noch lange nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu prüfen.

Vorgeschlagen wird daher, Einsprüche nach der Verfahrensbeendigung auf solche gemäß § 106 Abs 1 Z 2 StPO zu beschränken und die Einspruchsmöglichkeit (etwa analog § 195 Abs 2 StPO idgF) zu befristen.

Zu Artikel III Z 21 (§ 352 Abs 2 StPO):

Die Wiederaufnahme des Verfahrens soll für den Privatankläger in den Fällen möglich sein, in denen seine Anträge zurück- oder abgewiesen wurden. Damit soll die Möglichkeit der Wiederaufnahme auch (wieder) in jenen Fällen eröffnet werden, in denen eine Entscheidung des Einzelrichters (§ 41 Abs 5 MedienG,

§§ 450, 451 und 485 StPO) erging. Nach dem Wortlaut, der auf § 71 Abs 1 StPO verweist, wäre aber eine Wiederaufnahme auch bei einer Entscheidung über Anträge auf Anordnung von Ermittlungsmaßnahmen möglich, was dem Grundsatz widerspräche, dass eine Wiederaufnahme grundsätzlich nur gegen verfahrensbeendende Beschlüsse möglich ist.

In Vertretung:

Dr. Joham